

**BETRIEBSVEREINBARUNG BETREFFEND
DIE VERWENDUNG VON ÜBERWACHUNGSKAMERAS
gemäß § 96 Abs 1 Z 3 bzw § 96a Abs 1 Z 1 ArbVG idgF**

abgeschlossen zwischen der

Wirtschaftsuniversität Wien

als Betriebsinhaber

vertreten durch den
Rektor o. Univ.-Prof. Dr. Christoph Badelt

dieser wiederum vertreten durch den
Vizekanzler für Personal Univ.-Prof. Dr. Michael Meyer

in der Folge kurz „WU“ genannt

einerseits

und dem

**Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal
der Wirtschaftsuniversität Wien**

sowie dem

**Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal
der Wirtschaftsuniversität Wien**

beide gemeinsam in der Folge auch „Betriebsräte“ genannt

andererseits.

Präambel

- 1.** Auf Basis der gesetzlichen Normen soll diese Betriebsvereinbarung die Nutzung und den Umgang mit den durch die Verwendung des Videoüberwachungssystems ermittelten Daten regeln.
- 2.** Die Mitarbeiter/innen sollen vor missbräuchlicher Verwendung personenbezogener Daten, insbesondere einer missbräuchlichen Überwachung ihres Verhaltens und eines missbräuchlichen Zugriffs auf ihre Daten geschützt werden. Die Betriebsvereinbarung dient dazu die Umsetzung von rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung des Datenmissbrauchs zu unterstützen.
- 3.** Die WU erklärt, dass sie personenbezogene Daten nur in gesetzlich erlaubten und betrieblich unbedingt notwendigen Ausmaß verarbeitet und an Dritte übermittelt.
- 4.** Mit der Videoüberwachung dürfen keine arbeitsrechtlichen Kontrollen der Mitarbeiter/innen, insbesondere keine Arbeitszeiterfassungen, durchgeführt werden. Die gespeicherten Daten dürfen daher ausschließlich zur Sicherung von Beweisen im Rahmen von Ermittlungen aufgrund begründeter Verdachtsfälle auf strafbare Handlungen sowie bei Gefahr für Leib und Leben verwendet werden. So ist z.B. die Erstellung von Bewegungsprofilen nicht zulässig.
- 5.** Die WU erklärt, dass in keinem Fall eine Verknüpfung mit anderen Systemen (wie z.B. Zutrittssystem) stattfindet.

I. Geltungsbereich

1. Persönlich und örtlich

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Mitarbeiter/innen der WU (Arbeitnehmer/innen einschließlich der auf die WU übergeleiteten Vertragsbediensteten des Bundes sowie der Beamt/inn/en des Bundes, die der WU zur Dienstleistung zugewiesen sind) und für alle im Wege der Arbeitskräfteüberlassung der WU für länger als 6 Monate zur Arbeitsleistung überlassenen Arbeitskräfte (in der Folge: Mitarbeiter/innen). Nicht vom Anwendungsbereich erfasst ist insbesondere die Verwendung von Studierendendaten oder von Daten sonstiger Personen.

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Standorte der WU.

2. Zeitlich

Diese Betriebsvereinbarung trat am 01.10.2013 vorerst befristet in Kraft und ist nun auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.



Die Betriebsvereinbarung kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer 6-wöchigen Kündigungsfrist aufgekündigt werden.

3. Sachlich

Diese Vereinbarung regelt die Erhebung und Auswertung personenbezogener Daten, die bei der Nutzung des Videoüberwachungssystems anfallen. Erlaubt ist nur die in der Betriebsvereinbarung ausdrücklich geregelte Erhebung personenbezogener Daten.

II. Definitionen

1. Unter Videodaten werden jene Daten verstanden, die Bildmaterial enthalten. Einsichtnahmen in diese bedeutet eine Einsichtnahme in personenbezogene Daten, da die Identität der aufgenommenen Personen bestimmt oder bestimmbar ist (§ 4 Z 1 DSG 2000). Die Einsichtnahmen werden in einem Auswertungslogfile revisionssicher mitprotokolliert.

2. Unter Livebildern versteht man jene Bilder, die auf die Bildschirme der Sicherheitszentrale und dem Sicherheits- und Veranstaltungsmanagement übertragen werden. Bei der Livebildübertragung findet grundsätzlich keine Aufzeichnung statt.

3. Unter automatischer Aufzeichnung versteht man die Speicherung von Daten ohne weiteres Zutun, sobald Bewegung vor der Kamera stattfindet oder in einem Not- oder Alarmfall (z.B. Türaufbruch einer Fluchttüre, Betätigung der Notfallsäulen).

Unter **manueller Aufzeichnung** versteht man die Speicherung von Daten durch manuelle Aktivierung eines/r berechnigte/n Mitarbeiters/in (siehe dazu Anlage ./B).

4. Unter Logfiles (Protokolldaten) werden in dieser Betriebsvereinbarung alle gesammelten Meta-Daten (z.B. Uhrzeit, Datum, Name und Grund der Auswertung) zur Protokollierung von Aktionen im Videoüberwachungssystem verstanden.

Aufzeichnungslogfiles sind Protokolldaten, die erstellt werden, wenn eine Aufzeichnung einer Kamera stattfindet. Sie verzeichnet, wann welche Kamera wie lange Videodaten aufgezeichnet und gespeichert hat. Hierbei handelt es sich um anonymisierte, nicht personenbezogene Daten.

Auswertungslogfiles sind Protokolldaten, die durch spezielle Zugriffe auf die Videodaten entstehen. Bei Auswertungslogfiles werden folgende Daten erfasst: einsichtnehmende Personen, Datum, Uhrzeit, Grund der Einsichtnahme (Meldungstext). Die ersten drei Punkte sind automatisiert, der Meldungstext ist manuell von der einsichtnehmenden Person hinzuzufügen.



Aufzeichnungs- und Auswertungslogfiles werden gesondert in einer Protokolldatei mitgeschrieben und revisionssicher gespeichert.

5. Revisionssichere Speicherung nach dem jeweiligen Stand der Technik bedeutet, dass alle Daten unveränderbar, unüberschreibbar und jederzeit wieder abrufbar gespeichert werden.

6. Unter einem **Arbeitsplatz** wird der räumliche Bereich verstanden, in dem sich Arbeitnehmer/innen bei der von ihnen auszuübenden Tätigkeit während eines längeren Zeitraums aufhalten.

III. Zweck der Videoüberwachung

1. Die WU setzt Videoüberwachungsanlagen ein, um das Eigentum der WU und ihrer Mitarbeiter/innen bzw. die Infrastruktur der WU vor Beschädigung, Einbruch und Diebstahl sowie sonstigem schädigenden Verhalten zu schützen und die Sicherheit für die Mitarbeiter/innen und Studierenden der WU zu gewährleisten.

2. Übereinstimmung besteht zwischen den Vertragsparteien darin, dass es der WU möglich sein muss, sicherheitsrelevante Vorgänge zu beobachten und diese in weiterer Folge auch rekonstruieren zu können. Die Videoüberwachung soll dabei einerseits generalpräventive Wirkung erfüllen, andererseits aber auch hinsichtlich jener Handlungen Beweise sichern, die strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können.

IV. Funktions- und Systembeschreibung

1. Das eingesetzte Videoüberwachungssystem sendet grundsätzlich 7 Tage/ 24 Stunden die Woche Livebilder auf die Bildschirme der Sicherheitszentrale. Es erfolgt allerdings grundsätzlich keine Aufzeichnung von Daten. Eine Aufzeichnung von Videodaten findet nur statt, wenn Bewegung vor der Kamera stattfindet (siehe Anlage A, Punkt 2, Spalte „Aufzeichnung durch Bewegung“), durch einen Notruf (siehe Anlage A, Punkt 2, Spalte „Aufzeichnung durch Notruf“) oder die Aufzeichnung auf manueller Weise (siehe Anlage A, Punkt 2, Spalte „Aktivierung durch SVM und Sicherheitszentrale“) aktiviert wird.

Das an der WU verwendete Videoüberwachungssystem wird in der Systembeschreibung in Anlage ./A hinsichtlich ihrer Funktion beschrieben. Neben der Funktionsbeschreibung befindet sich eine Tabelle mit den Standorten der Kameras. In der Tabelle ist auch enthalten, ob es sich um eine Kamera mit fixer Ausrichtung handelt oder ob die Kamera schwenkbar ist und eine Zoomfunktion aufweist (Spalte „Schwenk-Neige-Kamera mit Zoomfunktion“) und eine Spalte zur „Potenziellen Arbeitsplatzzerfassung“. In der Anlage findet sich ein Plan, in dem der Standort jeder Kamera



eingezeichnet ist (siehe Anlage A, Punkt 3) und weiters Fotos über die mögliche Ausrichtungen jeder Kamera (siehe Anlage A, Punkt 4), die fristgerecht nachzureichen ist.

2. Die WU hat das Recht, das verwendete System stets auf dem aktuellen Stand der Technik zu halten, soweit sich aus dieser Betriebsvereinbarung nichts anderes ergibt. Bei wesentlichen Erweiterungen und/oder Änderungen dieses Systems ist vorab die Zustimmung der Betriebsräte einzuholen. Diese Betriebsvereinbarung samt ihren Anlagen ist danach entsprechend zu aktualisieren. Eine wesentliche Änderung des Systems ist z.B. gegeben, wenn durch sie

- zusätzliche personenbezogene Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden
- jede weitere Aktivierung von Funktionsmerkmalen mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden
- der Kreis der Zugriffsberechtigten erweitert wird oder
- neue personenbezogene Auswertungen ermöglicht werden

Konkrete Beispiele für wesentliche Änderungen sind Änderung der Art der Kamera, Änderung des Ausrichtungswinkels, weitere Installation von Kameras, Erfassung weiterer Arbeitsplätze.

Den Betriebsräten wird monatlich ein Bericht übermittelt, der alle durchgeführten Änderungen bzw. Neueinführungen des Systems, das personenbezogene Daten verarbeitet in verständlicher und knapper Form wiedergibt.

3. Vertreter/innen der Betriebsräte haben jederzeit das Recht zu überprüfen, ob das aktuelle System noch mit dem in dieser Betriebsvereinbarung beschriebenen System übereinstimmt und sich Systemänderungen auf Wunsch von berechtigten Mitarbeiter/innen der Abteilung Sicherheits- und Veranstaltungsmanagement erklären zu lassen.

V. Umfang und Gründe der Überwachung

1. Im Wesentlichen lassen sich folgende Gründe für die Videoüberwachung anführen:

- Schutz von Mitarbeiter/innen, Student/innen und sonstigen Personen in den Gebäuden oder im Freiflächen- und Garagenbereich des Campus
- Schutz von Sachwerten, Inventar (Büroräume, Lager), der Infrastruktur (technische Einrichtungen, Datacenter) und geistigem Eigentum (Forschung)
- Präventionsschutz (Abwehr potentieller krimineller Handlungen durch sichtbare Kameras)
- Dokumentation und Beweissicherung (kriminelle Handlungen)
- Verbesserung des subjektiven Schutzeempfindens der Anwesenden
- Aufgrund der baulichen Gegebenheiten und des 24-Stunden Zutritts durch WU Angehörige zu Tagesrandzeiten bzw. auch zu Sperrzeiten ist eine erweiterte Kontrollmöglichkeit für den Sicherheitsdienst erforderlich.

Two handwritten signatures in black ink, located at the bottom right of the page.

- Überwachung der Notrufsäulen im Außenbereich durch automatisierte Aufzeichnung und Speicherung im Auslösefall

2. Es werden ausschließlich allgemeine Bereiche sowie Freiflächen (Aula, Festsaal, Eingangsbereiche, etc) und jene Bereiche videoüberwacht, die sensibel sind, zB Bereiche, von denen Zugang zu besonders schützenswerten Daten möglich ist, in denen hohe Vermögenswerte untergebracht sind, von denen aus große Schäden verursacht werden können (zB Systemräume, PC-Räume, Gebäudetechnik, etc).

3. Toiletten, Sanitärbereiche, Büroräume sowie Pausenräume dürfen nicht videoüberwacht werden.

4. In Hörsälen, Seminar- und PC-Schulungsräumen und Forschungs- bzw. Training Labs der WU sind Videokameras installiert, wie z.B. im Teacher Training Raum (3 Deckenkameras und 4 abgedeckte Deckenmikrofone). Festgehalten wird, dass diese Kameras nicht vom Videoüberwachungssystem erfasst sind. Diese Kameras dienen ausschließlich Lehr- und Forschungszwecken und es findet keine Vernetzung mit dem Videoüberwachungssystem statt. Es handelt sich um ein separat zu aktivierendes System, das nur mit Zustimmung der Betroffenen aktiviert werden darf. Die Nutzung dieser Kameras wird in einer separaten Vereinbarung geregelt.

5. Ausdrücklich festgehalten wird, dass die Ausrichtungswinkel der Kameras nicht auf die Arbeitsplätze der Mitarbeiter/innen gerichtet sein dürfen. Eine Ausnahme gilt nur für jene Kameras, bei denen in der Anlage ./A, Punkt 2 (Spalte „Potentielle Arbeitsplatzzerfassung“) eine potenzielle Erfassung vermerkt ist.

6. In Anlage ./A, sind jene Kamerastandorte und deren Ausrichtung inkl. Foto angeführt, an denen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Betriebsvereinbarung Videokameras installiert sind. Die Aktivierung des Videoüberwachungssystems erfolgt erst nach Inkrafttreten dieser Betriebsvereinbarung. Über die genauen Ausrichtungswinkel und Standorte der Kameras muss zwischen den Vertragsparteien bis zum Ablauf der Befristung eine Einigung erzielt werden.

7. Sollten nach Abschluss der gegenständlichen Betriebsvereinbarung weitere oder eine andere Art der Kameras installiert oder die Überwachungsbereiche einzelner Kameras verändert werden, ist vorab die Zustimmung der Betriebsräte einzuholen. Diese Betriebsvereinbarung samt der Anlage ./A wird sodann entsprechend angepasst.

8. Bei Gefahr für Leib und Leben (siehe Artikel IX) können ad hoc weitere Videokameras installiert werden. Dabei sind die Betriebsräte spätestens zeitgleich mit der Einleitung der



Installationsmaßnahmen zu informieren. Untersagt ein Betriebsrat die Installation, so sind die Installationsmaßnahmen zu beenden bzw. ist eine bereits montierte Kamera zu demontieren bzw. bei Veränderung des Überwachungsbereichs der ursprüngliche Überwachungsbereich wieder herzustellen.

9. Die Aufzeichnungen sind auf Bildaufzeichnungen beschränkt. Andere, zB akustische Aufzeichnungen, sind nicht erlaubt.

VI. Aufzeichnung und Löschung der Videodaten

1. Videodaten werden in folgenden Fällen aufgezeichnet:

1. Automatisch ausgelöste Aufzeichnung:

- a. Bei einer Bewegung im Erfassungsbereich einer Kamera
- b. Im Not- oder Alarmfall (z.B. ein Brandalarm, Türaufbruch einer Fluchtwegtüre, Betätigung der Notrufsäulen)

2. Manuell ausgelöste Aufzeichnung:

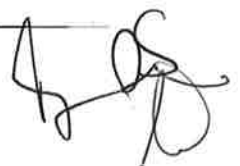
- a. Bei Verdacht einer strafbaren Handlung;
- b. Im Not- oder Alarmfall (z.B. Verdacht auf Notsituation, Amoklauf)

2. Eine unter Punkt 1.2. angeführte manuelle Aktivierung der Aufzeichnung kann durch den Sicherheitsdienst oder die Abteilung Sicherheits- und Veranstaltungsmanagement erfolgen. Von dieser Möglichkeit wird nur Gebrauch gemacht, wenn es einen akuten Anlassfall gibt. Unter einem akuten Anlassfall werden Verdachtsfälle einer strafbaren Handlung oder Gefahr für Leib und Leben (z.B. im Falle eines Brandes, eines Amoklaufs, Bombendrohungen, udgl.) verstanden. Der Betriebsrat ist in diesem Fall unverzüglich darüber zu informieren.

3. Alle gespeicherten Videodaten werden höchstens für den Zeitraum von 7 Tagen gespeichert. Spätestens mit Ablauf dieser Frist werden sie gelöscht (Ausnahmen siehe Artikel VIII.4).

VII. Transparenz

1. Alle Mitarbeiter/innen der WU sind über die Tatsache der allfälligen Aufzeichnung ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Videoüberwachung sowie über den Inhalt dieser Betriebsvereinbarung durch deren Veröffentlichung im Intranet der WU unter <http://www.wu.ac.at/intranet/einrichtungen/personal/recht/betriebsvereinbarungen> zu informieren.



2. Den Betriebsräten ist auf ihr Verlangen in die entsprechende Programmdokumentation Einsicht zu gewähren. Zusätzlich haben Vertreter/innen der Betriebsräte jederzeit die Möglichkeit sich das System von Mitarbeiter/innen der Abteilung Sicherheits- und Veranstaltungsmanagement erläutern zu lassen.

3. Die Bereiche, in denen Videoüberwachung stattfindet, sind entsprechend zu kennzeichnen. Als Bereich sind z.B. der Eingangsbereich eines Hörsaals oder eines Departmentgebäudes anzusehen. Wenn mehrere Kameras verschiedene Abschnitte in Gebäuden erfassen, sind getrennte Kennzeichnungen erforderlich.

VIII. Einsichtnahme und Auswertung

1. Im Falle der Videoaufzeichnung müssen die Videodaten so gespeichert werden, dass nur die mit der Wartung und Administration der Videoüberwachung betrauten Mitarbeiter/innen darauf Zugriff haben (in die Videodaten kann nur unter den unten beschriebenen Voraussetzungen eingesehen werden.) Die berechtigten Funktionsträger/innen sind abschließend in Anlage ./B aufgezählt. Änderungen dieser Berechtigungen werden den Betriebsräten vorab bekanntgegeben.

2. Einsichtnahmen in die nicht personenbezogenen Aufzeichnungslogfiles dürfen jederzeit durch das Sicherheits- und Veranstaltungsmanagement sowie durch die Betriebsräte erfolgen. Auswertungen von personenbezogenen Daten aus dem Videoüberwachungssystem dürfen nur nach Zustimmung der Betriebsräte durch das zuständige Mitglied des Rektorats, den/die Leiter/in des Sicherheits- und Veranstaltungsmanagements oder deren Stellvertreter/innen im Beisein von Vertreter/inn/en der Betriebsräte und nur im Rahmen von Ermittlungen aufgrund begründeter Verdachtsfälle auf strafbare Handlungen vorgenommen werden.

3. Das zuständige Mitglied des Rektorats, der/die Leiter/in des Sicherheits- und Veranstaltungsmanagements oder deren Stellvertreter/innen sind verpflichtet, den Betriebsräten eine beabsichtigte Einsichtnahme in die Videodaten unverzüglich mitzuteilen und den begründeten Verdacht auf strafbare Handlungen darzulegen. Die Betriebsräte haben zwei Arbeitstage Zeit darüber zu entscheiden, ob sie ein Vetorecht einlegen, und der WU ihre Entscheidung schriftlich bzw. per Mail mitzuteilen. Wird ein Veto eingelegt, ist die Einsichtnahme nicht zulässig. Auf Verlangen der Betriebsräte haben die oben genannten, zuständigen Funktionsträger/innen mit den Betriebsräten über die beabsichtigte Einsichtnahme oder die personenbezogene Auswertung der Daten zu beraten.



Falls im Rahmen der Beratung eine Einsichtnahme bzw. Auswertung beschlossen wird, kann bereits im Rahmen des Beratungstermins ein Termin für die gemeinsame Einsichtnahme bzw. Auswertung vereinbart werden.

4. Bei Ermittlungen bzw. Verdachtsfällen auf strafbare Handlungen können die Videodaten der entsprechenden überwachten Bereiche von der WU für die Dauer der Ermittlungen bzw. des Verfahrens länger als in den in Artikel VI. 3. genannten Fristen aufbewahrt werden. In diesem Fall wird ein Datenexport im Beisein der Betriebsräte vorgenommen.

Die Aufbewahrung solcher Videodaten (Datenexport) bei Ermittlungen bzw. begründeten Verdachtsfällen auf strafbare Handlungen muss gesondert protokolliert und revisionssicher gespeichert werden.

Nach Einstellung der Ermittlungen bzw. nach Beendigung des Verfahrens wegen strafbarer Handlungen bzw. wenn der Betriebsrat ein Veto erhebt bzw. wenn die WU den Fall nicht weiter verfolgt sind die entsprechenden Videodaten unverzüglich zu vernichten.

5. Abgesehen von den Fällen nach den vorangehenden Absätzen ist die Einsichtnahme in die Aufzeichnungslogfiles (nicht aber in die Videodaten), zum Zweck der technischen Überprüfung des Systems sowie für Fehlerbehebungen im System gestattet.

6. Sämtliche Logfiles sind nach dem jeweiligen Stand der Technik revisionssicher zu speichern.

IX. Gefahr für Leib und Leben

1. Das zuständige Mitglied des Rektorats und der/die Leiter/in des Sicherheits- und Veranstaltungsmanagements bzw. die Stellvertreter/innen dürfen nur zur Abwehr einer konkreten Gefahr für Leib und Leben von Menschen in die Videodaten Einsicht nehmen und personenbezogene Auswertungen vornehmen.

2. Gefahr für Leib und Leben liegt vor, wenn eine konkrete Gefährdung für Leib, Leben oder Gesundheit eines Menschen gegeben ist und die drohende Gefahr durch die Einsichtnahme in die Protokolle bzw. die Auswertung der personenbezogenen Daten abgewendet werden kann (z.B. im Falle eines Brandes, eines Amoklaufs, Bombendrohungen, udgl.).

3. Bei Gefahr für Leib und Leben können das zuständige Mitglied des Rektorats und der/die Leiter/in des Sicherheits- und Veranstaltungsmanagements bzw. ihre Stellvertreter/innen die geeigneten Maßnahmen (Einsichtnahme in die Logfiles, Auswertung der personenbezogenen Daten) zum Schutz von Leib, Leben und Gesundheit von Menschen unter gleichzeitiger Verständigung der



Betriebsräte durchführen. Ist Gefahr für Leib und Leben gegeben und sind die Betriebsräte nicht sofort erreichbar, so genügt die nachträgliche, unverzügliche Verständigung über diese Maßnahmen.

4. Grundsätzlich sind die Betriebsräte auch in diesen Fällen unverzüglich zu verständigen und zur Einsichtnahme beizuziehen. Ist dies nicht möglich, erfolgt die nachträgliche Verständigung schriftlich bzw. per Mail und hat den Namen der einsichtnehmenden Person, Datum und Uhrzeit der Einsichtnahme, Anführung der betreffenden Kamera, in die Einsicht genommen wurde, die Benennung des Anlassfalles und den Grund für die Einsichtnahme zu enthalten.

X. Protokollierung

1. Sämtliche Zugriffe in die aufgezeichneten Videodaten und Aufzeichnungslogfiles werden ~~ist~~ in einem Auswertungslogfile unter Angabe der Namen der einsichtnehmenden Personen, des Datums, der Uhrzeit und des Grundes für die Einsichtnahme festgehalten und revisionssicher gespeichert. Ebenso werden Ausfälle und Störungen der Kameras revisionssicher mitgeschrieben und können so analysiert werden.

Den Betriebsräten ist jederzeit Einsicht in die Logfiles zu gewähren. Über die Auswertungen werden die Betriebsräte monatlich informiert.

2. Näheres zu den Aufzeichnungs- und Auswertungslogfiles bzw. den Videodaten finden Sie unter Artikel II.

XI. Datenschutz

1. Personenbezogene Arbeitnehmer/innen/daten dürfen von der WU nur im Rahmen der einschlägigen Gesetze und dieser Betriebsvereinbarung (inkl. ihrer Anlagen) verwendet und an Dritte weitergegeben werden.

2. Die WU hat für die absolute Vertraulichkeit der ermittelten personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes zu sorgen. Mitarbeiter/innen, die Zugang zu den aufgezeichneten Daten haben, sind hinsichtlich ihrer Geheimhaltungspflichten, den damit einhergehenden Rechten und Pflichten und den damit verbundenen Rechtsfolgen bei Verletzungen nachweislich zu belehren bzw. zu schulen; sie haben eine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung zu unterzeichnen.

3. Ausdrücklich festgehalten wird, dass die WU nach § 14 Datenschutzgesetz (DSG 2000) verpflichtet ist, überall dort Datensicherheitsmaßnahmen zu ergreifen, wo Zugang zu personenbezogenen Daten besteht. Die WU hat dabei dafür Sorge zu tragen, dass die Daten vor

zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung und vor Verlust geschützt werden, dass ihre Verwendung ordnungsgemäß erfolgt und dass die Daten Unbefugten nicht zugänglich sind.

XII. Sonstiges

- 1.** Abänderungen dieser Betriebsvereinbarung können im Einvernehmen zwischen den Parteien ausschließlich in schriftlicher Form erfolgen.
- 2.** Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit dieser Betriebsvereinbarung sind vor dem Arbeits- und Sozialgericht Wien auszutragen.
- 3.** Die Betriebsvereinbarung für Operative Systeme kommt ab dem Inkrafttreten dieser Betriebsvereinbarung für das Videoüberwachungssystem nicht mehr zur Anwendung. Die bisherige BV Videoüberwachung wird durch die vorliegende BV gänzlich ersetzt.

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized, overlapping loops and lines, located in the bottom right corner of the page.

Anlage ./A

1. Funktionsbeschreibung

Es sind Video Kameras des Herstellers Sony im Einsatz.

Jede Videokamera ist einem Videoserver zugeordnet, die Aufzeichnung der Bilder erfolgt über die auf den Servern installierten SeeTec Videomanagementsoftware nur, wenn Bewegung vor der Kamera stattfindet

Technisch gesehen erfolgt die Aufzeichnung der aufgenommenen Bilder auf in den Servern installierten Festplatten. Der Zugriff auf die Videodaten erfolgt mittels Sicherheitsleitstand der proprietären Software Sicontrol des Herstellers Advancis, die zusätzlich auch einen Hardware-Dongle und eine Kennung erfordert. D.h. der Besitz der Software alleine reicht nicht aus, um Zugriff auf die Aufzeichnung zu erlangen oder den Server auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

Die Server befinden sich in abgesicherten Schränken des Datacenters. Der Zugriff erfolgt über das WU Netzwerk.

Sicherheitsleitstand ist jener Bereich (Arbeitsplatz, üblicher Weise in der Sicherheitszentrale) an dem das SMS (Security Management System) sowie weitere technische Einrichtungen wie (Betriebs)Funkanlage, Gegensprech- oder/und Videogegensprechanlage(n), elektronische Dienstbücher, usw. etabliert sind und von einer (oder mehreren) ausgebildeten und geschulten Fachkraft bedient bzw. bearbeitet werden.

Unter einem „**Security Management System**“ versteht man ein übergeordnetes technisches System, dem andere Sicherheits-Systeme (Brandmeldeanlagen, Videoüberwachungsanlagen, Zutrittsanlagen, Einbruch- und Objektschutzanlagen, sowie weitere technische Meldeanlagen), zur vereinfachten, visuellen Darstellung, aufgeschaltet sind. Damit wird erzielt, dass an einem oder mehreren Bildschirmen sowohl Ereignistabellen, Meldungstexte, Bearbeitungsvorschriften und vor allem bildliche und grafische Darstellungen der Ereignissorte angezeigt werden.

Aktuelle Softwareversion

SeeTec 5.4.6

Sicontrol X3

Auf 5 Geräten des SVM ist die Software installiert.



2. Standorte der Videokameras

Tabellarische Darstellung

Lf. Nr.	Aufsummierung AKTIVE Kameras (ohne Personenzählung) zur möglichen Livbild- oder/und Datenaufzeichnung	Referenzbilder Nummer	Bereich (lt. Pkt. III. 1.) lt. BV	Baufeld (Orientierungs-Bezeichnung)	Stockwerk / Ebene	Potenzielle Arbeitsplatzerfassung JA / NEIN	Teilverpixelt bzw. geschwärzt JA / NEIN	Schwenk-Neige-Kamera mit Zoomfunktion JA/ NEIN	Aktivierung, AUFZEICHNUNG Videodaten			Aufschaltung und Aufzeichnung nur durch Tür- oder Brandalarm	Verweis auf Legende
									Aufzeichnung durch Bewegung (Motion) JA / NEIN	Aufzeichnung bei Notruf (Notrufsäule, sonst. Sprech- u. Notrufstellen) bzw. externer (Alarm)Trigger (z.B. Brandalarm, Türaufbruch, usw.) JA / NEIN	Manuelle Aktivierung durch SVM und Sicherheitszentrale möglich JA / NEIN		
1	1	FP.E0.00000.01	1	Freifläche	E0	JA ⁽²⁾	JA ⁽²⁾	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
2	2	FP.E0.00000.02	1	Freifläche	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
3		Referenzbild im entsprechenden Baufeld										NEIN	
4		Referenzbild im entsprechenden Baufeld										NEIN	
5	3	FP.E0.00000.05	1	Freifläche	E0	JA ⁽²⁾	JA ⁽²⁾	JA	JA	JA	JA	NEIN	
6	4	FP.E0.00000.06	1	Freifläche	E0			Ja	JA	JA	JA	NEIN	(B)
7		Referenzbild im entsprechenden Baufeld										NEIN	
8		Referenzbild im entsprechenden Baufeld										NEIN	
9		Referenzbild im entsprechenden Baufeld										NEIN	
10	5	FP.E0.00000.10	1	Freifläche	E0	JA ⁽²⁾	JA ⁽²⁾	JA	JA	JA	JA	NEIN	
11		FP.E0.00000.11	1	Freifläche	E0			Ja			Ja	NEIN	(A)
12	6	FP.E0.00000.12	1	Freifläche	E0	JA ⁽²⁾	JA ⁽²⁾	JA	JA	JA	JA	NEIN	
13		Referenzbild im entsprechenden Baufeld										NEIN	
14	7	FP.E0.00000.14	1	Freifläche	E0	JA ⁽²⁾	JA ⁽²⁾	Ja	JA	JA	JA	NEIN	
15	8	FP.E0.00000.15	1	Freifläche	E0			Ja	JA	JA	JA	NEIN	(B)

16	9	FP.E0.00000.16	1	Freifläche	E0	JA ⁽²⁾	JA ⁽²⁾	JA	JA	JA	JA	NEIN	
17	10	FP.E0.00000.17	1	Freifläche	E0	JA ⁽²⁾	JA ⁽²⁾	JA	JA	JA	JA	NEIN	
18	11	FP.E0.00000.18	1	Freifläche	E0	JA ⁽²⁾	JA ⁽²⁾	JA	JA	JA	JA	NEIN	
19	12	FP.E0.00000.19	1	Freifläche	E0	JA ⁽²⁾	JA ⁽²⁾	JA	JA	JA	JA	NEIN	
20	13	FP.E0.00000.20	1	Freifläche	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
21	14	FP.E0.00000.21	1	Freifläche	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
22	15	FP.E0.00000.22	1	Freifläche	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
23	16	FP.E0.00000.23	1	Freifläche	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	(B)
24	17	FP.E0.00000.24	1	Freifläche	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	(B)
25	18	FP.E0.00000.25	1	Freifläche	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	(B)
26	19	FP.E0.00000.26	1	Freifläche	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	(B)
27	20	FP.E0.00000.27	1	Freifläche	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	(B)
28	21	FP.E0.00000.28	1	Freifläche	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	(B)
29	22	D1.E0.000000.01	2	D1 TC (O1)	E0	JA ⁽²⁾	JA ⁽²⁾	JA	JA	JA	JA	NEIN	
30	23	D1.E0.011000.01	2	D1 TC (O1)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
31	24	D1.E0.011900.01	2	D1 TC (O1)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
32	25	TC.E0.014300.01	2	D1 TC (O1)	E0	NEIN	JA ⁽²⁾	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
33	26	TC.E0.014700.01	2	D1 TC (O1)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
34	27	TC.E0.014700.02	2	D1 TC (O1)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
35	28	TC.E0.015500.01	2	D1 TC (O1)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	(B)
36	29	TC.E0.015500.02	2	D1 TC (O1)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
37	30	TC.E0.016300.01	2	D1 TC (O1)	E0	NEIN	JA ⁽²⁾	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
38	31	TC.E0.017700.01	2	D1 TC (O1)	E0	NEIN	JA ⁽²⁾	NEIN	NEIN	JA	NEIN ₍₁₎	JA	
39	32	TC.E0.018300.01	2	D1 TC (O1)	E0	NEIN	JA ⁽²⁾	NEIN	NEIN	JA	NEIN ₍₁₎	JA	
40	33	TC.E0.018700.01	2	D1 TC (O1)	E0	NEIN	JA ⁽²⁾	NEIN	NEIN	JA	NEIN ₍₁₎	JA	
41	34	D1.E0.340400.01	2	D1 TC (O1)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
42	35	D1.E0.340901.01	2	D1 TC (O1)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	

43	36	D1.E0.680120.01	2	D1 TC (O1)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
44	37	D1.E0.680400.01	2	D1 TC (O1)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
45	38	D1.E0.012700.01	2	D1 TC (O1)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
46	39	D1.E1.000000.01	2	D1 TC (O1)	E1	NEIN	JA ⁽²⁾	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
47	40	D1.E1.021700.01	2	D1 TC (O1)	E1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
48	41	D1.E1.022200.01	2	D1 TC (O1)	E1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
49	42	TC.E1.023200.01	2	D1 TC (O1)	E1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
50	43	D1.E1.353300.01	2	D1 TC (O1)	E1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
51	44	FP.E0.00000.11	2	D1 TC (O1)	E2	JA ⁽²⁾	JA ⁽²⁾	JA	JA	JA	JA	NEIN	
52	45	TC.E2.034300.01	2	D1 TC (O1)	E2	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
53	46	D1.E3.040200.01	2	D1 TC (O1)	E3	NEIN	JA (2)	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	(B)
54	47	D1.E3.040200.02	2	D1 TC (O1)	E3	NEIN	JA (2)	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	(B)
55	48	D1.E3.040200.03	2	D1 TC (O1)	E3	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	(B)
56	49	TC.E4.053100.01	2	D1 TC (O1)	E4	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
57	50	D1.E4.382400.01	2	D1 TC (O1)	E4	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
58	51	TC.U1.000600.01	2	D1 TC (O1)	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
59	-	TC.U1.001600.01	2	D1-TC (O1)	U1	Nein	Nein	Nein			Ja		(A)
60	52	TC.U1.003300.01	2	D1 TC (O1)	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
61	-	D1.U1.200400.01	2	D1-TC (O1)	U1	Nein	Nein	Nein			Ja		(A)
62	53	D1.U1.201010.01	2	D1 TC (O1)	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
63	-	D1.U1.202710.01	2	D1-TC (O1)	U1	Nein	Nein	Nein			Ja		(A)
64	-	D1.U1.202710.02	2	D1-TC (O1)	U1	Nein	Nein	Nein			Ja		(A)
65	-	D1.U1.203400.01	2	D1-TC (O1)	U1	Nein	Nein	Nein			Ja		(A)
66	-	D1.U1.203400.02	2	D1-TC (O1)	U1	Nein	Nein	Nein			Ja		(A)
67	54	D1.U1.203410.01	2	D1 TC (O1)	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
68	-	D1.U1.203410.02	2	D1-TC (O1)	U1	Nein	Nein	Nein			Ja		(A)
69	55	D1.U1.204100.01	2	D1 TC (O1)	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	

70	56	TC.U1.205700.01	2	D1 TC (O1)	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
71	57	TC.U1.207300.01	2	D1 TC (O1)	U1	NEIN	JA (2)	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	(B)
72	58	TC.U1.207300.02	2	D1 TC (O1)	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	(B)
73	59	TC.U1.207300.03	2	D1 TC (O1)	U1	NEIN	JA (2)	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	(B)
74	60	TC.U1.209900.01	2	D1 TC (O1)	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
75	61	TC.U1.209900.01	2	D1 TC (O1)	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
76	62	P1.U1.00101.01	3	Garage	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
77	63	P1.U1.00101.02	3	Garage	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
78	64	P1.U1.00101.03	3	Garage	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
79	65	P1.U1.00101.04	3	Garage	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
80	66	P1.U1.00101.05	3	Garage	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
81	67	P1.U1.00101.06	3	Garage	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
82	-	P1.U1.00102.01	3	Garage	U1	Nein	Nein	Nein			Ja		(A)
83	68	P1.U1.00102.02	3	Garage	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
84	-	P1.U1.00102.03	3	Garage	U1	Nein	Nein	Nein			Ja		(A)
85	-	P1.U1.00102.04	3	Garage	U1	Nein	Nein	Nein			Ja		(A)
86	69	P1.U1.00102.05	3	Garage	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
87	-	P1.U1.00102.06	3	Garage	U1	Nein	Nein	Nein			Ja		(A)
88	70	P1.U1.00200.01	3	Garage	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
89	71	P1.U1.00200.02	3	Garage	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
90	72	P1.U1.00200.03	3	Garage	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
91	73	P1.U1.00200.04	3	Garage	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
92	74	P1.U1.00200.05	3	Garage	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
93	75	P1.U1.00200.06	3	Garage	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
94	76	P2.U1.00400.01	3	Garage	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
95	77	P2.U1.00400.02	3	Garage	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
96	78	P2.U1.00400.03	3	Garage	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	

97	79	P2.U1.00400.04	3	Garage	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
98	80	P2.U1.00400.05	3	Garage	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
99	81	P2.U1.00400.06	3	Garage	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
100	82	P2.U1.00400.07	3	Garage	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
101	83	P3.U1.00500.01	3	Garage	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
102	84	P3.U1.00500.02	3	Garage	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
103	85	P3.U1.00500.03	3	Garage	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
104	86	P3.U1.00500.04	3	Garage	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
105	87	P3.U1.00500.05	3	Garage	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
106	88	P3.U1.00500.06	3	Garage	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
107	89	P3.U1.00500.07	3	Garage	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
108	90	P4.U1.00600.01	3	Garage	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
109	91	P4.U1.00600.02	3	Garage	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
110	92	P4.U1.00600.03	3	Garage	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
111	93	P4.U1.00600.04	3	Garage	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
112	94	P4.U1.00600.05	3	Garage	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
113	95	P4.U1.00600.06	3	Garage	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
114	96	P4.U1.00600.07	3	Garage	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
115	97	P1.U1.00101.07	3	Garage	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
116	98	P2.U1.00400.08	3	Garage	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
117	99	SC.U1.301300.01	4	D2 SC (O2)	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
118	-	D2.E0.000000.01	4	D2 SC (O2)	E0	-	-	NEIN			Ja		(A)
119	100	D2.E0.000000.06	4	D2 SC (O2)	E0	JA ⁽²⁾	JA ⁽²⁾	JA	JA	JA	JA	NEIN	
120	101	D2.E0.010000.01	4	D2 SC (O2)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
121	102	D2.E0.011600.01	4	D2 SC (O2)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
122	103	D2.E0.012900.01	4	D2 SC (O2)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
123	104	D2.E0.030100.01	4	D2 SC (O2)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	

124	105	D2.E0.030700.01	4	D2 SC (O2)	E0	NEIN	JA ⁽²⁾	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
125	106	D2.E0.030800.01	4	D2 SC (O2)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
126	107	D2.E0.031000.01	4	D2 SC (O2)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
127	108	D2.E0.032400.01	4	D2 SC (O2)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
128	109	D2.E0.032400.02	4	D2 SC (O2)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
129	110	D2.E0.050200.01	4	D2 SC (O2)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
130	111	D2.E0.051000.01	4	D2 SC (O2)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
131	112	D2.E0.052100.01	4	D2 SC (O2)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
132	113	D2.E0.053000.01	4	D2 SC (O2)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
133		D2.E0.510000.01	4	D2 SC (O2)	E0	Nein	Nein	Nein			Ja		(A)
134		D2.E0.510000.02	4	D2 SC (O2)	E0	Nein	Nein	Nein			Ja		(A)
135	114	D2.E0.510300.01	4	D2 SC (O2)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
136		D2.E0.511000.01	4	D2 SC (O2)	E0	Nein	Nein	Nein			Ja		(A)
137		D2.E0.511000.02	4	D2 SC (O2)	E0	Nein	Nein	Nein			Ja		(A)
138	115	D2.E0.512000.01	4	D2 SC (O2)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
139		D2.E0.530000.01	4	D2 SC (O2)	E0	Nein	Nein	Nein			Ja		(A)
140		D2.E0.530000.02	4	D2 SC (O2)	E0	Nein	Nein	Nein			Ja		(A)
141	116	D2.E0.530100.01	4	D2 SC (O2)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
142	117	D2.E0.530100.02	4	D2 SC (O2)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
143	118	D2.E0.530200.01	4	D2 SC (O2)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
144	119	D2.E0.530300.01	4	D2 SC (O2)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
145		SC.E0.550000.01	4	D2 SC (O2)	E0	Nein	Nein	Nein			Ja		(A)
146	120	SC.E0.550500.01	4	D2 SC (O2)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
147		SC.E0.550600.01	4	D2 SC (O2)	E0	Nein	Nein	Nein			Ja		(A)
148	121	SC.E0.550900.01	4	D2 SC (O2)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
149		SC.E0.551000.01	4	D2 SC (O2)	E0	Nein	Nein	Nein			Ja		(A)
150		SC.E0.551100.01	4	D2 SC (O2)	E0	Nein	Nein	Nein			Ja		(A)

151		SC.E0.551200.01	4	D2-SC (O2)	E0	Nein	Nein	Nein			Ja		(A)
152		SC.E0.552300.01	4	D2 SC (O2)	E0	Nein	Nein	Nein			Ja		(A)
153		SC.E0.553400.01	4	D2-SC (O2)	E0	Nein	Nein	Nein			Ja		(A)
154		SC.E0.557300.01	4	D2 SC (O2)	E0	Nein	Nein	Nein			Ja		(A)
155		SC.E0.558800.01	4	D2 SC (O2)	E0	Nein	Nein	Nein			Ja		(A)
156	122	SC.E0.559400.01	4	D2 SC (O2)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	Ja	NEIN	
157	123	D2.E1.035500.01	4	D2 SC (O2)	E1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
158	124	D2.E1.056100.01	4	D2 SC (O2)	E1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
159	125	D2.E1.515700.01	4	D2 SC (O2)	E1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
160	126	D2.E1.533700.01	4	D2 SC (O2)	E1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
161	127	D2.E1.904406.01	4	D2 SC (O2)	E1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
162	128	LC.U2.100200.01	5	LC	U2	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
163	129	LC.U2.100700.01	5	LC	U2	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
164	130	LC.U2.100800.01	5	LC	U2	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
165	131	LC.U2.102100.01	5	LC	U2	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
166	132	LC.U2.150100.01	5	LC	U2	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
167	133	LC.U2.150300.01	5	LC	U2	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
168	134	LC.U2.150400.01	5	LC	U2	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
169	135	LC.U2.153100.01	5	LC	U2	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
170	136	LC.U2.153300.01	5	LC	U2	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
171	137	LC.U2.155200.01	5	LC	U2	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
172	138	LC.U2.157100.01	5	LC	U2	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
173	139	LC.U2.157200.01	5	LC	U2	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
174	140	LC.U2.157300.01	5	LC	U2	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
175	141	LC.U2.160300.01	5	LC	U2	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
176	142	LC.U2.160900.01	5	LC	U2	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
177	143	LC.U2.160900.02	5	LC	U2	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	

178	144	LC.U2.160900.03	5	LC	U2	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
179	145	LC.U2.161000.01	5	LC	U2	NEIN	JA ⁽²⁾	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
180	146	LC.U2.161900.01	5	LC	U2	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
181	147	LC.U2.162100.01	5	LC	U2	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
182	148	LC.U2.100500.01	5	LC	U2	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
183	149	LC.U2.100500.02	5	LC	U2	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
184	150	LC.U2.100600.01	5	LC	U2	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
185	151	LC.U2.100600.02	5	LC	U2	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
186	152	LC.U2.100400.01	5	LC	U2	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
187	153	LC.U2.100800.02	5	LC	U2	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
188	154	LC.U2.100300.01	5	LC	U2	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
189	155	LC.U2.162300.01	5	LC	U2	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
190	156	LC.U1.310200.01	5	LC	U1	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	(B)
191	157	LC.U1.310200.02	5	LC	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	(B)
192	158	LC.U1.310200.03	5	LC	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	(B)
193	159	LC.U1.310200.04	5	LC	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	(B)
194	160	LC.U1.310200.05	5	LC	U1	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	(B)
195	161	LC.U1.310300.01	5	LC	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
196	162	LC.U1.310400.01	5	LC	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	(B)
197	163	LC.U1.310400.02	5	LC	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	(B)
198	164	LC.U1.310400.03	5	LC	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	(B)
199	165	LC.U1.310400.04	5	LC	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	(B)
200	166	LC.U1.410300.01	5	LC	U1	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	(B)
201	167	LC.U1.410300.02	5	LC	U1	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	(B)
202	168	LC.U1.410300.03	5	LC	U1	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	(B)
203	169	LC.U1.410300.04	5	LC	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	(B)
204	170	LC.U1.410400.01	5	LC	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	

205	171	LC.U1.412800.01	5	LC	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
206	172	LC.U1.412800.02	5	LC	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
207	173	LC.U1.420400.01	5	LC	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
208	174	LC.U1.420500.01	5	LC	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
209	175	LC.U1.421900.01	5	LC	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
210	176	LC.E0.000000.01	5	LC	E0	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	JA	NEIN	
211	177	LC.E0.000000.02	5	LC	E0	JA ⁽²⁾	JA ⁽²⁾	JA	JA	JA	JA	NEIN	
212	178	LC.E0.310300.01	5	LC	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
213	179	LC.E0.330100.01	5	LC	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
214	180	LC.E0.330300.01	5	LC	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
215	181	LC.E0.330400.01	5	LC	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
216	182	LC.E0.330500.01	5	LC	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
217	183	LC.E1.000000.01	5	LC	E1	JA ⁽²⁾	JA ⁽²⁾	JA	JA	JA	JA	NEIN	
218	184	LC.E1.110100.01	5	LC	E1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
219	185	LC.E1.110200.01	5	LC	E1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
220	186	LC.E1.110200.02	5	LC	E1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
221	187	LC.E1.110200.03	5	LC	E1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
222	188	LC.E1.110300.01	5	LC	E1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
223	189	LC.E1.110300.02	5	LC	E1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
224	190	LC.E1.110300.03	5	LC	E1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
225	191	LC.E1.110400.01	5	LC	E1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
226	192	LC.E1.210100.01	5	LC	E1	NEIN	NEIN	JA ⁽²⁾	NEIN	JA	NEIN ₍₁₎	JA	
227	193	LC.E1.210200.01	5	LC	E1	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA	NEIN ₍₁₎	JA	
228	194	LC.E1.220600.01	5	LC	E1	NEIN	NEIN	JA ⁽²⁾	NEIN	JA	NEIN ₍₁₎	JA	
229	195	LC.E1.311700.01	5	LC	E1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
230	196	LC.E1.312100.01	5	LC	E1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
231	197	LC.E1.314200.01	5	LC	E1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	

232	198	LC.E1.314300.01	5	LC	E1	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA	NEIN ⁽¹⁾	JA	
233	199	LC.E1.314300.02	5	LC	E1	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA	NEIN ⁽¹⁾	JA	
234	200	LC.E1.314300.03	5	LC	E1	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA	NEIN ⁽¹⁾	JA	
235	201	LC.E1.314400.01	5	LC	E1	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA	NEIN ⁽¹⁾	JA	
236	202	LC.E1.314400.02	5	LC	E1	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA	NEIN ⁽¹⁾	JA	
237	203	LC.E1.320700.01	5	LC	E1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
238	204	LC.E1.330500.01	5	LC	E1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
239	205	LC.E1.330500.02	5	LC	E1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
240	206	LC.E1.410700.01	5	LC	E1	JA ⁽²⁾	JA ⁽²⁾	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
241	207	LC.E1.410700.02	5	LC	E1	JA ⁽²⁾	JA ⁽²⁾	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
242	208	LC.E1.411200.01	5	LC	E1	JA ⁽²⁾	JA ⁽²⁾	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
243	209	LC.E2.110100.01	5	LC	E2	JA ⁽²⁾	JA ⁽²⁾	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
244	210	LC.E2.321200.01	5	LC	E2	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
245	211	LC.E3.122600.01	5	LC	E3	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
246	212	LC.E3.220300.01	5	LC	E3	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
247		LC.E3.311300.01	5	LC	E3	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	
248		LC.E3.312000.01	5	LC	E3	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	
249		LC.E3.321900.01	5	LC	E3	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	
250	213	LC.E3.421000.01	5	LC	E3	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
251		LC.E4.311400.01	5	LC	E4	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	
252		LC.E4.311400.02	5	LC	E4	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	
253		LC.E4.311400.03	5	LC	E4	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	
254		LC.E4.311400.04	5	LC	E4	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	
255		LC.E5.110100.01	5	LC	E5	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	
256		LC.E5.112400.01	5	LC	E5	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	
257		LC.E5.112500.01	5	LC	E5	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	
258		LC.E5.312800.01	5	LC	E5	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	

259		LC.E5.312800.02	5	LC	E5	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	
260		LC.E5.322200.01	5	LC	E5	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	
261		LC.E6.111300.01	5	LC	E6	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	
262		LC.E6.111900.01	5	LC	E6	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	
263		LC.E6.310700.01	5	LC	E6	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	
264		LC.E6.321500.01	5	LC	E6	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	
265		LC.E6.321500.02	5	LC	E6	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	
266		LC.E6.321500.03	5	LC	E6	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	
267	214	D4.U1.500800.01	6	D4 (W1D)	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
268	215	D4.E0.001000.01	6	D4 (W1D)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
269	216	D4.E0.001100.01	6	D4 (W1D)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
270	217	D4.E0.003200.01	6	D4 (W1D)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
271	218	D4.E0.003600.01	6	D4 (W1D)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
272	219	D4.E0.010600.01	6	D4 (W1D)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
273	220	D4.E0.011200.01	6	D4 (W1D)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
274	221	D4.E0.011300.01	6	D4 (W1D)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
275	222	D4.E0.012700.01	6	D4 (W1D)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
276	223	D4.E0.020800.01	6	D4 (W1D)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
277	224	D4.E0.022100.01	6	D4 (W1D)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
278		Referenzbild ident mit D4.E1.021800											
279	225	D4.E0.023500.01	6	D4 (W1D)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
280		D4.E1.021600.01	6	D4 (W1D)	E1	Nein	Nein	Nein			Ja		(A)
281	226	D4.E1.021800.01	6	D4 (W1D)	E1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
282	227	D4.E1.021900.01	6	D4 (W1D)	E1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
283	228	D4.E1.021900.02	6	D4 (W1D)	E1	NEIN	JA ⁽²⁾	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
284		D4.E1.021900.03	6	D4 (W1D)	E1	Nein	Nein	Nein			Ja		(A)
285	229	D4.E2.006000.01	6	D4 (W1D)	E2	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	

286	230	D4.E2.015000.01	6	D4 (W1D)	E2	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
287	231	D4.E2.025000.01	6	D4 (W1D)	E2	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
288	232	EA.E0.000100.01	7	EA (W1E)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
289	233	EA.E0.000800.01	7	EA (W1E)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
290	234	EA.E0.001600.01	7	EA (W1E)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
291	235	EA.E0.001700.01	7	EA (W1E)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
292	236	EA.E0.002100.01	7	EA (W1E)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
293	237	EA.E0.002100.02	7	EA (W1E)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
294	238	EA.E1.024100.01	7	EA (W1E)	E1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
295		EA.E1.024200.01	7	EA (W1E)	E1	Nein	Nein	Nein			Ja		(A)
296	239	EA.E3.007600.01	7	EA (W1E)	E3	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
297	240	EA.U1.000400.01	7	EA (W1E)	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
298	241	EA.U1.000500.01	7	EA (W1E)	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
299	242	EA.U1.001800.01	7	EA (W1E)	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
300	243	D3.E0.000200.01	8	D3 AC (W2)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
301	244	D3.E0.000200.02	8	D3 AC (W2)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
302	245	D3.E0.000200.03	8	D3 AC (W2)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
303	246	D3.E0.003300.01	8	D3 AC (W2)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
304	247	D3.E0.003500.01	8	D3 AC (W2)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
305	248	D3.E0.003600.01	8	D3 AC (W2)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
306	249	D3.E0.003600.02	8	D3 AC (W2)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
307	250	D3.E0.003700.01	8	D3 AC (W2)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
308	251	D3.E0.003900.01	8	D3 AC (W2)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
309	252	D3.E0.004500.01	8	D3 AC (W2)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
310	253	D3.E0.007600.01	8	D3 AC (W2)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
311	254	D3.E0.008200.01	8	D3 AC (W2)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
312	255	D3.E0.008200.02	8	D3 AC (W2)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	

313	256	D3.E0.008900.01	8	D3 AC (W2)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
314	257	AD.E0.501700.01	8	D3 AC (W2)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
315	-	AD.E0.501900.01	8	D3-AC (W2)	E0	Nein	Nein	Nein			Ja		(A)
316	258	AD.E0.502500.01	8	D3 AC (W2)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
317	259	AD.E0.502500.02	8	D3 AC (W2)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
318	260	AD.E0.502600.01	8	D3 AC (W2)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
319	261	AD.E0.502700.01	8	D3 AC (W2)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA	NEIN ₍₁₎	JA	
320	262	AD.E0.503100.01	8	D3 AC (W2)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA	NEIN ₍₁₎	JA	
321	263	AD.E0.503400.01	8	D3 AC	E0	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA	NEIN ₍₁₎	JA	
322	264	AD.E0.503500.01	8	D3 AC	E0	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA	NEIN ₍₁₎	JA	
323	265	AD.E0.504300.01	8	D3 AC (W2)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
324	266	AD.E0.505800.01	8	D3 AC (W2)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
325	267	AD.E0.505900.01	8	D3 AC (W2)	E0	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
326	268	AD.E0.506100.01	8	D3 AC (W2)	E0	NEIN	JA ⁽²⁾	NEIN	NEIN	JA	NEIN ₍₁₎	JA	
327	269	AD.E0.507700.01	8	D3 AC	E0	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA	NEIN ₍₁₎	JA	
328	-	AD.E0.502200.01	8	D3-AC (W2)	E0	NEIN	NEIN	NEIN			JA		(A)
329	-	AD.E0.502200.02	8	D3-AC (W2)	E0	Nein	Nein	Nein			Ja		(A)
330	-	AD.E0.991800.01	8	D3-AC (W2)	E0	Nein	Nein	Nein			Ja		(A)
331	270	D3.U1.003300.01	8	D3 AC (W2)	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	Ja	NEIN	
332	271	D3.U1.001500.01	8	D3 AC (W2)	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
333	272	D3.U1.001500.02	8	D3 AC (W2)	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
334	273	D3.U1.002600.01	8	D3 AC (W2)	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
335	274	D3.U1.002700.01	8	D3 AC (W2)	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
336	275	D3.U1.003100.01	8	D3 AC (W2)	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
337	276	D3.U1.003100.02	8	D3 AC (W2)	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
338	277	D3.U1.002800.01	8	D3 AC (W2)	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
339	278	D3.U1.002900.01	8	D3 AC (W2)	U1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	

340	279	AD.E1.506400.01	8	D3 AC (W2)	E1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
341	280	D3.E1.011600.01	8	D3 AC (W2)	E1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
342	281	D3.E1.002000.01	8	D3 AC (W2)	E1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
343	282	D3.E1.000500.01	8	D3 AC (W2)	E1	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	
344	283	TEST- und Übungskamera	4	LC	E1	NEIN							(B)
Listenende													

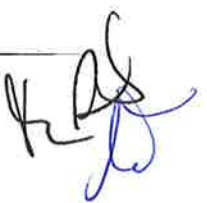
Legende:

(A) ~~XX.X0.00000.0X~~ wurde NICHT ausgeführt

(B) ~~FP.EX.XXXXXX.XX~~ NICHT aufgeschaltet, wird nachgereicht und darf nur mit Zustimmung der Betriebsräte aktiviert werden

(1) Ausgenommen Administrator

(2) Teile des Schwenkbereiches bzw. Ausschnitts



3. Erklärung der Standorte der Videokameras

Freifläche

Garage

EA Executive Academy

AD Administration

LC Library & Learning Center

TC Teaching Center

D 1 Departments 1

D 2 Departments 2

D 3 Departments 3

D 4 Departments 4

SC Student Center

4. Fotodokumentation der Blickwinkel der Videokameras

Es wird hier festgehalten, dass zwischen den Vertragsparteien Einvernehmen bezüglich der Blickwinkel der Videokameras hergestellt wurde und die Referenzbilder der Betriebsvereinbarung als Hardcopy angehängt wird.



Anlage ./B

Zugriffsberechtigung WU Sicherheits- und Veranstaltungsmanagement

Einsicht auf die Livebilder haben das SVM und der Sicherheitsdienst.

Zugriff auf die gespeicherten Bilder haben nur folgende Personen:

(stv.) Leiter/in des Sicherheits- und Veranstaltungsmanagements (ist zugleich der/die Betriebsverantwortliche)

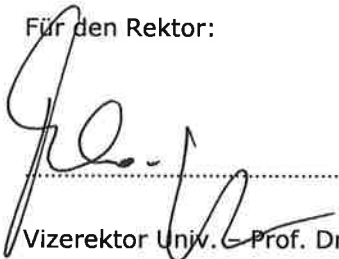
5 Systemadministrator/innen des SVM

Das für Infrastruktur zuständige Mitglied des Rektorats

Mitarbeiter/innen des Wartungsunternehmens (derzeit Mitarbeiter/innen der Firma Siemens)

Wien, am 26.02.2014

Für den Rektor:



Vizerektor Univ. Prof. Dr Michael Meyer

Für den Betriebsrat für das

allgemeine Universitätspersonal:



Michaela WEISSENBECK

Für den Betriebsrat für das

wissenschaftliche Universitätspersonal:



ao.Univ.Prof.Mag.Dr. Angelika SCHMIDT